

sehen Gremien ausgeschaltet, wie das zum Beispiel bei den umstrittenen Verordnungen über Mitwirkungsstellen an den Schulen und zur Schaffung vorläufiger Schulaufsichtsbehörden der Fall war.

(Beifall bei SPD und PDS)

Und um schon einmal vorzugreifen: Auch für eine neue Rahmenregelung für die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1990/91, die im eigentlichen Sinne ein Schulgesetz für den Übergang darstellt, ist eine Verordnung vorgesehen. Bei einer Verordnung kann von jedem zukünftigen Kultusminister ohne Befragen des zuständigen Parlaments eine Veränderung vorgenommen werden.

Da Schulen in freier Trägerschaft nicht isoliert betrachtet werden können, gestatten Sie mir einige Worte zur Gesamtdiskussion um die Bildungslandschaft unserer zukünftigen Länder. Hierbei geht es, grob gesagt, zum einen um die Einführung eines mehrgliedrigen Schulsystems und zum anderen um die Gestaltung einer differenzierten integrierten Gesamtschule. Die Verfechter der unterschiedlichen Formen haben in der Regel ein unterschiedlich geartetes Sozialverständnis. Während eine Begabten- und -Talentförderung von niemandem konsequent in Frage gestellt wird, ist das Sozialverhalten zum Rest, zu den in den Schulfächern weniger Begabten, verschieden.

Schulen in freier Trägerschaft stellen nicht etwa eine dritte Säule neben diesen beiden Polen dar, sondern sind in dieses Feld eingebettet. So haben z. B. Waldorf-Schulen Gesamtschulcharakter, und ich möchte Herrn Albrecht fragen, ob er gegen Waldorf-Schulen ist. Andererseits tragen die konfessionellen Schulen mehr dazu bei, sich ins mehrgliedrige Schulsystem einzuordnen.

Die im Entwurf notwendigerweise vorgesehene Verfassungsänderung kann unseres Erachtens so nicht akzeptiert werden. Es ist nicht der Fall, daß sich mit dieser Änderung in großen Zügen an das Grundgesetz angelehnt worden ist. Im Gegenteil - diese Verfassungsänderung stellt die 10jährige Schulpflicht in Frage und geht damit hinter die in der BRD existierende 10jährige Schulpflicht zurück. Die Aussagen, daß an Schulen in freier Trägerschaft die reguläre Schulpflicht absolviert werden kann, ist unseres Erachtens bereits in der Verfassung festzulegen. Ebenso muß auch die Unterstellung der Schulen in freier Trägerschaft sowie auch grundlegend aller Schulen unter die staatliche Schulaufsicht verfassungsmäßig abgesichert sein.

Und nun zu einigen Detailfragen.

Erstens: Die Genehmigungsbedingungen für Ersatzschulen im § 5 sind unseres Erachtens unzureichend. So heißt es im Abs. 2 Punkt 2, daß eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen nicht gefordert werden darf. Wir fordern aber, daß die Möglichkeit einer Sonderung nach Besitzverhältnissen, nach Nationalität und Geschlecht vom Gesetz her grundsätzlich ausgeschlossen wird.

(Beifall)

Auch die Sonderung nach konfessioneller Zugehörigkeit ist in letzter Konsequenz umstritten.

Zweitens: Punkt 3 regelt lediglich eine genügende wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte. Unseres Erachtens muß die wirtschaftliche, rechtliche und soziale Stellung der Lehrkräfte gegenüber den Beschäftigten an vergleichbaren staatlichen Einrichtungen gleichgestellt werden. Das gilt auch für die Tarife.

Außerdem müssen die Persönlichkeitsrechte der an diesen Schulen Beschäftigten garantiert bleiben. Ich denke da an Entlassungen bei Scheidung eines streng katholischen Lehrers oder beim Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Drittens: Auch die Fragen der Mitbestimmung der Lehrkräfte, Eltern und Schüler muß in analoger Weise wie an staatlichen öffentlichen Schulen geregelt sein. Es geht nicht an, daß demokratisches Mitbestimmungsrecht lediglich und eventuell oder auch nicht in Durchführungsbestimmungen garantiert ist.

Viertens: Ebenso ist für die Errichtung von Schulen in freier

Trägerschaft ein hinreichend öffentliches Interesse nachzuweisen. Bei der Genehmigung eines Antrages gemäß § 5 ist unbedingt das Einvernehmen mit der zuständigen Kommune einzuholen, die nach § 7 die entsprechende Finanzhilfe und materielle Unterstützung zu gewährleisten hat.

Fünftens: Im § 8 Abs. 3 sollte die Frist von 4 Wochen entfallen. Gerade bei Aufbau einer kommunalen und Landesverwaltung wird eine sorgfältige Prüfung des Antrages nicht immer in dieser Frist möglich sein. Die genannte Frist sollte durch den Begriff „ohne Verzug“ ersetzt werden. Analog ist mit den Regelungen im § 12 zu verfahren.

Wir haben festgestellt, daß die Bestimmungen in dem Entwurf, der uns früher vorlag, vom 21. Mai 1990 präziser waren und dadurch die Gefahr des Rechtsmißbrauchs eingeschränkt wurde. Es ist uns unverständlich, warum sie in den neuen Entwurf nicht mehr aufgenommen sind.

Als letzten Punkt möchte ich nur noch einmal hinzufügen: Streit gibt es auch um die Bezeichnung „Schulen in freier Trägerschaft“ oder „Privatschulen“. Darüber wird man im Ausschuß sicher noch diskutieren können.

Die SPD-Fraktion ist für die Überweisung in den Bildungsausschuß und in den Ausschuß Jugend und Sport. Wir beantragen ebenfalls zusätzlich eine Überweisung in den Haushalts- und auch in den Finanzausschuß. - Danke schön.

(Beifall, vor allem bei der SPD-Fraktion)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:**

Ich danke der Abgeordneten Jäger. Frau Abgeordnete, ist eine Frage erlaubt?

**Dr. Weber (CDU/DA):**

Ich kann, Frau Abgeordnete, immer noch nicht verstehen, warum immer von 70-90 % Unterstützung für diese Ersatzschulen gesprochen wird. Gäbe es nämlich diese Schulen nicht, dann müßte der Staat ja auch 100 % für die entsprechenden Schüler ausgeben. Und wenn man jetzt auf 100 % gehen würde, würde dieses Problem der Privilegierung wegfallen.

**Frau Jäger (SPD):**

Ich hätte nichts gegen eine hundertprozentige Unterstützung durch den Staatshaushalt.

(Vereinzelt Beifall)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:**

Gestatten Sie eine weitere Frage?

**Zwischenfrage:**

Es ist hier das Problem mit den Fristen genannt worden. Ich möchte Sie auf folgendes aufmerksam machen. Diese Ersatzschulen werden ja jetzt neu eingerichtet auf dem Gebiet der DDR, und das neue Schuljahr beginnt im September. Wenn Sie eine Fristenverlängerung für die Genehmigung befürworten würden, zumindest in einem jetzigen Übergangsstadium, könnte es passieren, daß diese Schulen zum September ihre Arbeit nicht aufnehmen könnten.

**Frau Jäger (SPD):**

Mir geht es nicht um die formale Frist, sondern ich denke, es ist ganz wichtig, daß alle diese Genehmigungsbedingungen gründlich geprüft werden. Das ist für mich die entscheidende Frage.

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:**

Keine weiteren Anfragen. Jetzt von der Fraktion PDS Frau Abgeordnete Schneider.

**Frau Schneider für die Fraktion der PDS:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Mit dem Entwurf des Verfassungsgesetzes über Schulen in freier Trägerschaft liegt uns das erste Mal seit Bestehen dieses Hohen Hauses ein Gesetzentwurf aus dem Bereich des Bil-